

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kroppen**

Aufgrund der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. 06. 2005 ( GVBl. I S. 210 vom 27. 06. 2005) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134), berichtigt durch Berichtigung vom 17. 05. 2005 (GVBl. I/ 05 S. 178 hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kroppen in der Sitzung am 5.10.2005 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Gemäß § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes haben Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Zur Reinigungspflicht zählt auch die Winterwartung. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Kroppen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung von Fahrbahnen, der Gehwege und der Randstreifen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze sowie Bushaldebuchten und öffentliche Plätze.

Fahrbahnen sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden befestigten oder unbefestigten Flächen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten sind (z.B. befestigte oder unbefestigte Gehwege bzw. zum Gehen geeignete Seitenstreifen an der Fahrbahn). Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (STVO). Randstreifen sind befestigte oder unbefestigte Flächen zwischen Fahrbahnen und Grundstücksgrenze. Hierzu gehören z. B. Mulden, Grünflächen, Straßengräben usw.

(4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege und an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- u. Eisglätte.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung und Winterwartung wird den anliegenden Grundstückseigentümern der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, entsprechend Anlage 1 dieser Satzung auferlegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde. Der Schnitt der Gehölze erfolgt durch die Gemeinde, ebenso die Reinigung der Bushaltestellen und öffentlichen Plätze. Werden öffentliche Plätze für private Veranstaltungen genutzt, sind diese durch den Veranstalter zu reinigen.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mit Zustimmung der Gemeinde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muss die Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich erklären. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

**§ 3****Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

(1) Fahrbahnen, Gehwege und unbefestigte Randstreifen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr, entsprechend der Festlegungen im Straßenverzeichnis (Anlage) zu säubern. Hierzu gehört das Entfernen von störendem Bewuchs, Unkraut, Laub und Unrat sowie das Mähen von Gras. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und ordentlich zu entsorgen. Ein Ablagern und Entsorgen auf Nachbargrundstücken, in oder auf Einlaufschächten der Straßenentwässerung, in Entwässerungsrinnen oder in Gräben ist nicht gestattet.

(2) Bei Schneefall bzw. plötzlich eintretender Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen, Gehwegen bzw. Randstreifen von bis zu 1,50 m Breite zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Das gilt nicht:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) Asche, Sägespäne und anderes stark schmutzendes Streugut darf nicht verwendet werden. Die Benutzung der für die Schnee- und Eisberäumung verwendeten Geräte darf nicht zur Beschädigung der Oberdecke führen.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind umgehend zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Der Einsatz von zentraler Räum- und Streutechnik entbindet die Eigentümer und Rechtsträger bebauter Grundstücke nicht von ihrer Streupflicht. Das betrifft auch die Garagenbesitzer.

(8) Nach Ablauf der Winterperiode sind Fahrbahnen und Gehwege von den Streurückständen zu reinigen.

(9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

**§ 4****Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 wird gemäß § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) folgendes festgelegt:

1. einmaliges Vergehen: schriftliche Verwarnung

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| 2. zweimaliges Vergehen: | 20,00 Euro |
| 3. mehrfaches Vergehen:  | 35,00 Euro |

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen, Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde Kroppen zur Straßenreinigung außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, 6.10.2005

Horst Stopperka  
Amtsdirektor

## Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kroppen

### Straßenverzeichnis

|                          | <b>Straßenart</b>        | <b>Reinigungspflicht für</b>    |                                      | <b>Randstreifen/</b>                 | <b>Grünfläche</b>                    |
|--------------------------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
|                          |                          | <b>Fahrbahn</b>                 | <b>Gehweg</b>                        |                                      |                                      |
| Dorfstr.                 | Nebenstraße              | vollständig                     | nicht vorh.                          | vollständig                          | nicht vorh.                          |
| Frauen-<br>dorfer Str.   | Anliegerstr.             | vollständig                     | nicht vorh.                          | vollständig                          | nicht vorh.                          |
| Hauptstr.                | Hauptverkehrs-<br>straße | Fahrbahn-<br>rand bis<br>1,00 m | vollständig                          | vollständig<br>(wenn vor-<br>handen) | vollständig<br>(wenn vor-<br>handen) |
| Heiners-<br>dorfer Str.* | Nebenstraße              | vollständig                     | vollständig<br>(wenn vor-<br>handen) | vollständig<br>(wenn vor-<br>handen) | vollständig<br>(wenn vor-<br>handen) |
| Parkstraße               | Anliegerstraße           | vollständig                     | nicht vorh.                          | vollständig                          | nicht vorh.                          |
| Teichweg                 | Anliegerstraße           | vollständig                     | nicht vorh.                          | vollständig                          | nicht vorh.                          |
| Am Teich-<br>weg         | Anliegerstraße           | vollständig                     | nicht vorh.                          | vollständig                          | nicht vorh.                          |
| Kirchgasse               | Anliegerstraße           | vollständig                     | nicht vorh.                          | vollständig                          | nicht vorh.                          |

Wege und Plätze ohne Namensbezeichnung sind von den Anliegern vollständig bzw. bis zu 1,50 m Breite zu reinigen.

Sind an beiden Straßenseiten reinigungspflichtige Grundstückseigentümer, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

#### \* Anmerkungen zur Reinigung Heinersdorfer Straße

Durch die Pflichtigen der unmittelbar am Bach gelegenen Grundstücke erfolgt die Reinigung der am Grundstück gelegenen Grünfläche einschließlich der beiderseitigen Uferbereiche.

Durch die Pflichtigen der dem Bach gegenüberliegenden Grundstücke erfolgt die Reinigung des am Grundstück gelegenen Randstreifens bzw. Grünfläche, der gesamten Straße bis zum gegenüberliegenden Straßenrand.